



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

LANDESJUGENDAMT

Träger der teil- und vollstationären Hilfen zur Erziehung sowie der Einrichtungen für Minderjährige mit Behinderungen sowie die Einrichtungen

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Träger der Jugendwohnheime und Internate sowie die Einrichtungen

28. Februar 2020

Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien
Städte und Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Rd-Schr. LJA 5/2020

Liga der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege
im Land Rheinland-Pfalz

Nachrichtlich:
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Demografie Rheinland-Pfalz

Kommunale Spitzenverbände
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
35_610-2_Rd-Schr.	05/2020	Barbara Liß Liss.barbara@lsjv.rlp.de	06131 967-380 06131 967-12380
Bitte immer angeben!			

Hygiene-Hinweise des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie / Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus Rundschreiben - LJA – 5/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgehend von der Stadt WUHAN treten seit Dezember 2019 in China akute Atemwegserkrankungen auf, die durch ein neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht werden. Seit Januar 2020 breitet sich die Erkrankung auch in anderen Ländern





aus. Erstmals wurden nun auch Infektionen mit dem Coronavirus in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen bestätigt.

Aufgrund dieser Geschehnisse übersenden wir Ihnen hiermit die aktuellen Hinweise des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit der dringenden Bitte um Beachtung.

Grundsätzlich tragen einfache Hygienemaßnahmen im Alltag dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen. Präventiv kommen eine Reihe von Hygienemaßnahmen wie Händehygiene, Nies- und Hustenetikette sowie Abstandthalten zu Erkrankten in Betracht (siehe Anhang).

Bitte beachten Sie, dass Sie möglicherweise die Schließung einer Schule oder einer Kita in Ihrem Umkreis zu kompensieren habe. Ihnen wird es nur bedingt möglich sein, ebenfalls Ihre Einrichtung zu schließen, da Sie möglicherweise Kinder betreuen, die nicht ohne weiteres nach Hause beurlaubt werden können.

Wir möchten Sie daher bitten, vorsorglich Ihren Krisenplan um die im Folgenden aufgezählten Aspekte zu erweitern:

- Betreiben Sie eine oder mehrere Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII, die Sie im Notfall schließen könnten?
- Welche Zielgruppen betreuen Sie in Ihren stationären Angeboten? Gibt es Gruppen oder einzelne Betreute, die nach Hause beurlaubt werden könnten?
- Können Sie durch Zusammenlegung verschiedener Gruppen oder einzelner Betreuer Synergien nutzen?
- Können Sie eine gewisse Anzahl von Einzelzimmern schaffen, um ggf. Erkrankte einzeln unterzubringen und so die Ansteckungsgefahr zu minimieren?
- Können Sie im Bedarfsfall für Erkrankte einen eigenen Sanitärraum zur Verfügung stellen?
- Können Sie durch Schließung einzelner Angebote Ihre personellen Ressourcen bündeln, um im Bedarfsfall die Aufsicht und Betreuung der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten?

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll Anregungen liefern. Mögliche Ideen und Lösungen sind in Abhängigkeit von Ihrer Organisationsstruktur zu entwickeln. Ggf. fragen Sie bei das für Sie zuständige Gesundheitsamt um Unterstützung an.





Sollten Verdachtsfälle bei Ihnen in den Einrichtungen vorkommen, informieren Sie bitte unabhängig von einer Meldung an das Gesundheitsamt umgehend das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, Fachreferat 35 als Betriebserlaubniserteilungsbehörde gem. § 45 SGB VIII.

Bitte teilen Sie uns dann auch mit, welche Maßnahmen mit den Gesundheitsbehörden abgesprochen wurden und ob damit die Schließung oder Zusammenlegung der ganzen Einrichtung oder von einigen Einrichtungsteilen verbunden ist.

Grundlage dieser Informationen an das Landesjugendamt sind § 47 S.1 Nr. 2 und Nr. 3 SGB VIII.

Bitte beachten Sie zudem, auch Ihr örtlich zuständiges Jugendamt und ggf. die belegenden Jugendämter über die erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

Falls neue Empfehlungen für Infektionsschutzmaßnahmen bekannt werden, werden wir diese unverzüglich an Sie weiterleiten.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Birgit Zeller

